

GEMEINDE MARTHALEN

GRUNDWASSERFASSUNG

BRUNNENRAIN

ELLIKON AM RHEIN

SCHUTZZONENREGLEMENT

\*\*\*\*\*

FESTGESETZT VOM GEMEINDERAT MARTHALEN AM 27. AUGUST 1979

Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Brunnenrain,  
Ellikon am Rhein (GWR k 1 - 10, Konzessionsmenge 200 l/Min.)

---

I. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH, GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Art. 1 Dieses Reglement legt die zum Schutz der Grundwasserfassung Brunnenrain in Ellikon am Rhein erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Grundwasserfassung Brunnenrain bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8.12.1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3 Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan "Grundwasserfassung Brunnenrain, Ellikon am Rhein", Massstab 1 : 1.000 des Ingenieurbüros Hofmann + Widmer, Andelfingen, vom 29. November 1976, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet.
- Art. 4 Die Vorschriften der Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Ellikon am Rhein vom 23.7.1970 und die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. NUTZUNGSBESCHRAENKUNGEN

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

- Art. 5 In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:
- a) Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke sind erlaubt, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.

- b) Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind verboten, solche mit kurzfristigen Entblössungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Baudirektion.
- c) Strassen sind nur mit Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 erlaubt.
- d) Parkplätze und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.
- e) Materiallager von löslichen Stoffen, Altautosammelstellen, Ablagerungen von Kehrriechkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen, Sickerschächte und Tanklager sind verboten.
- f) Auffüllungen von inertem Material (z.B. sauberer Aushub) bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Baudirektion.
- g) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.
- h) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Pflege des Materials und durch häufige Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

## 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6 Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer Hoch- und Tiefbauten ist vorbehältlich Bst. b verboten.
- b) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Strassen mit Ausnahme von Bst. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.

- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der kantonalen Baudirektion.
- e) Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten.
- f) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.
- g) Land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Gartenbau, sowie die mässige praxisgerechte Verwendung von Kunstdünger, Spritzmitteln und Mist sind erlaubt.
- h) Die Verwendung von Jauche und Klärschlamm ist verboten.
- i) Sportplätze, Zeltplätze und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der engeren Schutzzone befinden.

### 3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7 Zusätzlich zu den in den Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten.
- b) Ausser Wald und Dauerwiesen sowie Weidgang von Kleintieren, z.B. von Schafen, ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmittel jeder Art ist verboten.
- c) Sportplätze, Zeltplätze und Parkanlagen sind verboten.
- d) Materiallager jeder Art sind verboten.

## III. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 8 Der freie Zutritt zum Fassungsbereich muss durch Einzäunungen verhindert werden.

Art. 9 Das Abwasser des Gebäudes Vers.Nr. 583 auf Kat.Nr. 2580 ist spätestens bei Inbetriebnahme der Kläranlage Ellikon am Rhein an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Die hiezu zu erstellende Abwasserleitung muss ausserhalb der engeren Schutzzone (Zone II) und nach den Vorschriften von Art. 5, Bst. f erstellt und unterhalten werden. Bis zum erfolgten Anschluss muss die bestehende Hausklärgrube periodisch auf ihre Dichtigkeit geprüft werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 11 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Festgesetzt durch den Gemeinderat Marthalen am 27. August 1979.



NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident: Der Schreiber:

*Mr. Wegmann Stäheli*

i.V. U. Wegmann

K. Stäheli

Von den kantonalen Baudirektion genehmigt mit Verfügung  
Nr. vom 12. Dez. 1979

2810